

KINGS&QUEENS Basketball Potsdam e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KINGS&QUEENS Basketball Potsdam“
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam und wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Juli eines Kalenderjahres und endet am darauffolgenden dreißigsten Juni.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports in Potsdam, sowie dem Landkreis Potsdam-Mittelmark. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von weiblichen und männlichen Jugendbreitensportmannschaften und Jugendleistungsmannschaften, TrainerInnen, BetreuerInnen und die Förderung der Ausbildung von SchiedsrichterInnen, durch die Durchführung von Sportveranstaltungen, Sportcamps und Maßnahmen zur Unterstützung, Förderung und Erhaltung der Nachwuchsarbeit im Basketball, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Basketballsports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Basketball-Verband e.V. (BBV) und erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BBV als für sich verbindlich an, insbesondere die Zugehörigkeit der Mitglieder des Vereins zum BBV.
2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Potsdam-Mittelmark e.V. (KSB) und Mitglied im Stadtsportbund Potsdam e.V. (SSB) und erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des KSB und SSB als für sich verbindlich an.
3. Der Verein kann weiteren Verbänden beitreten, sofern es nicht § 2 widerspricht.

§ 4 Abteilungen

1. Das Präsidium kann im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige, Abteilungen gründen und ihnen jeweils eine Abteilungsordnung geben.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und mindestens einen Stellvertreter, die die Abteilung leiten. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium. Diese gilt als erteilt, wenn das Präsidium nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Wahl die Zustimmung verweigert.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einer Abteilung bedarf der Bestätigung durch des Präsidiums.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) Basismitglieder,
 - (b) Sportler,
 - (c) Fördermitglieder
2. Basismitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Sportlern gehören.
3. Als Sportler gelten Mitglieder, die aktiv am Sport- und Trainingsprogramm in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person schriftlich beantragen. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitgliedschaften beantragen.
5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach seinem freien Ermessen. Der Eintritt wird mit der Aufnahmeerklärung des Präsidiums in Textform wirksam.

§ 6 Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Basismitglieder und Sportler können jederzeit den Wechsel zwischen diesen beiden Arten der Mitgliedschaft beantragen. Über den Wechsel entscheidet das Präsidium nach seinem freien Ermessen. Der Wechsel wird mit der Wechselerklärung des Präsidiums in Textform wirksam.
2. Die Mitgliedschaft „Sportler“ kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum 30.6. bzw. 31.12. schriftlich gegenüber dem Präsidium gekündigt werden. Das Mitglied wird dann Basismitglied, es sei denn, es kündigt gleichzeitig fristgerecht die Basismitgliedschaft gemäß nachstehendem Absatz 3. Eine Rückerstattung des gezahlten Beitrages erfolgt nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitglieds
 - b. Austritt des Mitglieds: Der Austritt ist frühestens nach einem halben Jahr möglich. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 30.6. bzw. 31.12. schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund: Über den wichtigen Grund beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - i. wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht zahlt,
 - ii. wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält,
 - iii. wenn sich das Mitglied auf Veranstaltungen des KINGS&QUEENS Basketball Potsdam e.V. oder von dessen Mitgliedern vereinschädigend verhält, insbesondere gegen Gesetze verstößt oder ein Hausverbot für die Veranstaltungen des Vereins erhält.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es wird ein halb-jährlicher Mitgliedsbeitrag pro Mitglied erhoben. Die Höhe der Beiträge und Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn oder Halbzeit eines jeden Geschäftsjahres nach Erhalt der Rechnung per Lastschriftzug zu entrichten. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge findet im Falle eines Ausscheidens des Mitglieds aus dem Verein nicht statt.
2. Das Präsidium kann beschließen, weitere Gebühren zu erheben, wenn der Finanzbedarf des Vereins nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden kann. Diese dürfen höchstens einmal im Jahr und bis zur Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Das Präsidium kann einzelne Personen, insbesondere Leistungssportler, von der Beitragspflicht befreien.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge des Vereins und ihrer eigenen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sportler sind darüber hinaus ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt, Basismitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Für Sportler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Stimmrecht durch die Eltern auszuüben.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

7. Eine Haftung des Vereins und der von ihm beauftragten Personen sowie des KINGS&QUEENS Basketball Potsdam e.V. für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom KINGS&QUEENS Basketball Potsdam e.V. abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch, sofern das Organ oder die sonst für den Verein tätige Person gegen Entgelt tätig wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einmal pro Kalenderjahr einberufen werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
2. Die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich per Brief, Telefax oder Email unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Versands der Email. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Präsidium eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.

Die Versammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Vizepräsidenten geleitet.

3. Jeder Sportler hat ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Versammlung eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung keine geheime Wahl beschließt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
 - b) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
 - c) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich).
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich).
7. Das Präsidium muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe für die Versammlung angegeben werden. Für die Einberufung gilt Ziff. 2 entsprechend.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und Präsidiumssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) und mindestens zwei Vizepräsidenten.
2. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten vertreten. Das Präsidium ist Vorstand gemäss § 26 BGB.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
4. Das Präsidium hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch über die Verteilung der Geschäfte im Präsidium Regelungen getroffen werden können.
5. Das Amt des Präsidium wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es kann im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Der/die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Der/die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Der/die Kassenprüfer haben über die Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung.
Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - a) Name und Anschrift,
 - b) Bankverbindung,
 - c) E-Mail-Adressen,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) vertretungsberechtigte Personen (Eltern oder verantwortliche Personen bei Fördermitgliedern).
2. Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder.
3. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Der Verein schließt Versicherungen, insbesondere für Sportler, ab. Zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und die Funktion im Verein an die zuständigen Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt sicher, dass der Empfänger der Daten, diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
5. Im Rahmen des Spielbetriebes werden weitere personenbezogene Daten dem Deutschen Basketball Bund übermittelt. Im Rahmen der Beantragung von Teilnehmerausweisen, ist eine gesonderte Einwilligungserklärung gegenüber dem DBB abzugeben.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat, ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen auf den Brandenburgischen Basketball-Verband e.V. zu übertragen, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Brandenburgische Basketball-Verband e.V. nicht mehr oder ist im vorstehenden Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, so muss das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den Sport, insbesondere für den Basketballsport, übertragen werden.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereines gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereines.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts am Sitz des Vereins eingetragen ist.